

nicht zu gemeinsamen Aufgaben erklärt werden.

Die G. müssen die Vorteile der Gemeinschaftsarbeit zur weiteren Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger nutzen (§ 70 Abs. 3 GöV). Das bedeutet entsprechend der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik bei der Erfüllung der → Hauptaufgabe, daß die Volksvertretungen der am G. beteiligten Städte und Gemeinden mit Hilfe ihrer Räte und des Rates des G. ihre Anstrengungen auf solche Vorhaben richten, die wirksam zur Erhöhung der Leistungskraft und der Effektivität der Produktion in den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften in den jeweiligen Territorien sowie zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen beitragen, wozu sie alle örtlichen Möglichkeiten und Reserven erschließen und die Bürger für eine tatkräftige Mitarbeit gewinnen. Das betrifft; sowohl bestimmte kommunale Vorhaben als auch Maßnahmen der territorialen Rationalisierung.

Die von den Volksvertretungen der Mitgliedsstädte und -gemeinden in den Rat des G. gewählten Mitglieder (der Bürgermeister und mindestens ein Abgeordneter) sind den Volksvertretungen für ihre Arbeit im Rat des G. verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Über ihre Tätigkeit haben sie regelmäßig vor ihrer Volksvertretung zu berichten: Das betrifft auch die Mitglieder von *Arbeitsgruppen des Rates des G.*

L. Steglich/E. Jurisch, Zur Arbeit der Gemeindeverbände, Fragen - Antworten, Berlin 1980 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

**Gemeindevertretung** - gewählte → örtliche Volksvertretung, Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in den Gemeinden der DDR.

Die Gemeinden und kreisangehörigen Städte bilden die zahlenmäßig größte Gruppe der politisch-territorialen Einheiten (Mitte 1981: 7525 insgesamt) und sind deren unterste Ebene (→ Staatsaufbau der DDR). Sie sind eingeordnet in die Landkreise. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten ihrer Staatsorgane, der G. und der Stadtverordnetenversammlungen

sowie deren Organe, sind im GöV einheitlich im Kap. V geregelt. (Deshalb werden im folgenden auch die Aufgaben und Befugnisse der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte mit erfasst.)

Im Rahmen der für alle örtlichen Volksvertretungen geregelten Kompetenz (Art. 81 ff. Verfassung; §§ 1 bis 4 GöV; → Kompetenz der örtlichen Volksvertretung) obliegt es den G. und den Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte, in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium zu leiten und zu planen (§ 54 GöV; → sozialistische Kommunalpolitik).

Der Staatsrat beschloß am 18. 6. 1982 Empfehlungen zur Tätigkeit der Volksvertretungen, ihrer Organe und der Abgeordneten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Information für örtliche Volksvertretungen, Juni 1982/11). Diese orientieren darauf,

- das Zusammenwirken mit den Leitern der im Territorium gelegenen Betriebe, Einrichtungen und den Verantwortlichen der LPG enger zu gestalten sowie die Aufgaben und die zweckmäßigsten Wege zu ihrer Lösung gemeinsam in der Volksvertretung und im Rat zu erörtern, durch den Ausbau der Gemeinschaftsarbeit die Leistungsentwicklung der Betriebe und Genossenschaften zu fördern und zugleich die Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium zu verbessern;

- die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Städten und Gemeinden (→ Gemeindeverband) so weiterzuführen, daß bei voller Wahrung der Eigenverantwortung der Beteiligten gemeinsame kommunalpolitische Aufgaben mit der Konzentration von Fonds und Kapazitäten im Interesse der Bürger besser gelöst werden können;

- in den Ortsteilen eine bürgernahe staatliche Arbeit durch regelmäßige Sprechstunden der Bürgermeister und von Ratsmitgliedern, operative Ratssitzungen und Einwohnerforen zu gewährleisten;

- die Leistungsentwicklung in der Pflanzen- und Tierproduktion zu unterstützen durch die vollständige Erfassung und vertragliche Nutzung aller für die Produktion von Futter, Gemüse und Obst geeigneten